#### Gemeinde Bondorf Landkreis Böblingen

## **SATZUNG**

# über die Zahl der notwendigen Stellplätze im Gebiet "Bondorf – West"

### § 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

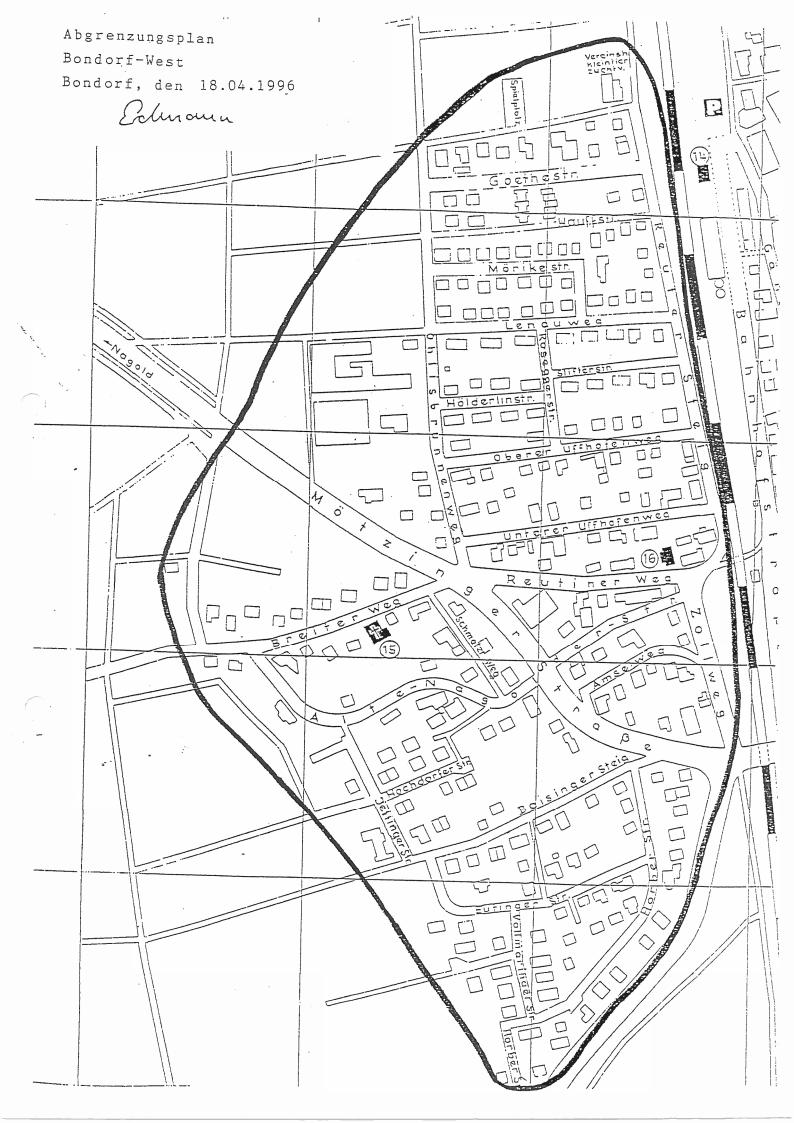
Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

### § 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Abgrenzungsplan.

# § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



#### Gebiet Bondorf-West

#### Begründung:

Die Gemeinden können durch örtliche Bauvorschrift für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets eine örtliche Bauvorschrift als Satzung erlassen, mit der die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO 1996) bis auf 2 Stellplätze erhöht werden kann (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO 1996). Voraussetzung für eine solche örtliche Bauvorschrift ist, daß Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Der dargestellte Geltungsbereich ist mit Ausnahme des Baugebiets Baisinger Steig II annähernd überbaut, es sind jedoch noch eine große Anzahl von Baulücken vorhanden. Die vorhandene Bebauung zeigt, daß die öffentlichen Straßen als Parkierungsflächen von den Anliegern genutzt werden und zwar unter vollständiger Einbeziehung der vorhandenen öffentlichen Parkplätze. Für eine weitere Bebauung ist daher in diesem Gebiet die Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit notwendig.

Das im Abgrenzungsplan beschriebene Gebiet beinhaltet im wesentlichen die Geltungsbereiche "Horber Straße", "Baisinger Steig", "Baisinger Steig II", "Zollweg", "Breiter Weg", "Uhlandsiedlung" und nördlicher "Lenauweg".

Es bietet sich deshalb nicht an, ein Bebauungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen, sondern eine eigenständige Satzung zur Regelung der Stellplatzverpflichtung aufzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Festlegung der Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit in diesem Gebiet besonders durch die verkehrliche Situation begründet. Die Straßen in diesem Bereich sind sehr eng, sodaß die Stellplätze ausschließlich auf privater Fläche zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb dringend geboten, die gesetzlichen Möglichkeiten des § 74 Abs. 2 Ziff. 2 LBO wenigstens insoweit zu nutzen und die Stellplatzverpflichtung auf 1,5 festzulegen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung gilt die Abgrenzung des Ortsbauamtes vom 18.4.1996.